

Ferner verstoße diese Ungleichbehandlung und die höhere Vergütung, die ein lediger männlicher abgeordneter nationaler Sachverständiger (unabhängig davon, ob er in einer Beziehung lebe) im Vergleich zur Vergütung der Klägerin erhält, gegen Art. 141 EG und den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen sowie gegen die Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABL 2000 L 303, S. 16).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2007 von Maddalena Lebedef-Caponi gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. April 2007 in der Rechtssache F-71/06, Lebedef-Caponi/Kommission

(Rechtssache T-233/07 P)

(2007/C 211/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Maddalena Lebedef-Caponi (Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. April 2007 in der Rechtssache F-71/06 aufzuheben;
- ihren im ersten Rechtszug gestellten Klageanträgen stattzugeben und folglich die Klage in der Rechtssache F-71/06 für zulässig und begründet zu erklären;
- hilfsweise, den Rechtsstreit an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- über die Gebühren, Kosten und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin begehrt die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem ihre Klage auf Aufhebung ihrer Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 abgewiesen wurde.

Als Rechtsmittelgrund macht sie geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst Fehler bei der Auslegung und der Würdigung des Sachverhalts begangen habe, die dazu geführt hätten, dass es die in der streitigen Beurteilung der beruflichen Entwicklung gegenüber der Klägerin geltend gemachten Beanstandungen für gerechtfertigt gehalten habe.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2007 — Koninklijke Grolsch/Kommission

(Rechtssache T-234/07)

(2007/C 211/75)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Koninklijke Grolsch NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. B. W. Biesheuvel und J. K. de Pree)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an die sie gerichtete Entscheidung ganz oder teilweise, jedenfalls soweit sie die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die gegen sie verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären, hilfsweise, herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 18. April 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/B-2/37.766 — Niederländischer Biermarkt) an, mit der gegen die Klägerin eine Gelbuße verhängt wurde.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Verfahrensfehler. Erstens habe das Verfahren unvertretbar lange gedauert, weshalb eine Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer vorliege. Zweitens seien die Verteidigungsrechte dadurch verletzt worden, dass ihr der Zugang zu den Antworten der anderen Beteiligten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verweigert worden sei. Drittens sei gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, darunter das Sorgfaltsprinzip und die Unschuldsvermutung, verstoßen worden, indem sich die Kommission bei der Prüfung parteiisch verhalten, entlastende Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen und unvollständig oder ohne die erforderliche Sorgfalt geprüft habe.